

# Bürgerverein Nächstebreck e.V.



## Satzung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Nächstebreck e. V.“. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.

#### § 2 Zweck des Vereins

Der Bürgerverein Nächstebreck bezweckt die Wahrnehmung der Belange der Einwohner des Stadtteils Nächstebreck, Förderung des Gemeinnsinns, Information über bürgerliche Rechte und Pflichten unter Ausschluß aller parteipolitischen Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigweise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Mitgliedschaft

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufgenommen können alle wahlberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen des Stadtteils Nächstebreck werden. Auch andere Bürger können die Mitgliedschaft erwerben, falls sie Interesse für die satzungsmäßigen Belange des Bürgervereins bekunden.

Insbesondere können auch Firmen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen Mitglieder des Vereins werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an die nächste Vereinsversammlung zu.

### **III. Ende der Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Die Mitgliedschaft endet durch**

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit seiner Beitragszahlung trotz Erinnerung länger als ein Jahr rückständig ist;
- b) gegen die Satzungen oder Vereinsinteressen grob verstoßen hat;
- c) oder wegen unehrenhaften Verhaltens zum Nachteil des Vereins.

Von der Beschlußfassung ist dem Mitglied ein schriftlicher Bescheid unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluß führten, zu erteilen.

Gegen den Beschluß steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Ausschlußbeschlusses, Gelegenheit zur Rechtfertigung an den Vorstand zu.

Verwirft der Vorstand nach Anhören des Betroffenen die Berufung, ist der Ausschluß endgültig.

Weder der Ausgeschiedene noch der Ausgeschlossene haben einen Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Das Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der satzungsmäßigen Bestimmungen verpflichtet.

### **IV. Beiträge**

Jedes Mitglied zahlt einen Mindestbeitrag, der von der Mitgliederversammlung im sozialverträglichen Rahmen und entsprechend der Gemeinnützigkeit des Vereins festgesetzt wird.

Freiwillige Zahlungen höherer Jahresbeiträge oder Spenden sind im Interesse der Erfüllung der Vereinsaufgaben möglich.

### **V. Vorstand und Beirat**

Die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

Der (die) Vorsitzende und dessen (deren) Stellvertreter(in); ein(e), ggf. von der Hauptversammlung vorgeschlagene(r) und gewählte(r) Ehrenvorsitzende (r), jedoch nur in beratender Funktion;

der (die) Schriftführer(in) und dessen (deren) Stellvertreter(in);

der (die) Kassierer(in) und dessen (deren) Stellvertreter(in) sowie zwei Beisitzer(innen).

Die Zahl der Beisitzer(innen) kann durch die Mitgliederversammlung erhöht werden.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden und dem (der) Stellvertreter(in) sowie dem oder der Kassierer(in).

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Über Ausgaben entscheidet der Vorstand. Bei Beträgen bis DM 200,- kann der (die) Vorsitzende allein entscheiden. Im nachhinein ist der Vorstand darüber zu informieren.

Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes kann aus Mitgliedskreisen ein Beirat gewählt werden.

Die Beiratsmitglieder sollen sich um die Belange der einzelnen Bezirke kümmern und Anregungen und Wünsche aus den einzelnen Bezirken dem Vorstand unterbreiten.

Die Teilnahme des Beirates an den Sitzungen des Vorstandes ist möglich.

### **§ 7 Wahl des Vorstandes**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit Maßgabe:

In dem Kalenderjahr, in dem der (die) 1. Vorsitzende zur Wahl steht, werden auch alle 2. Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des (der) stellvertretenden Vorsitzenden, gewählt.

Im folgenden Jahr stehen dann der (die) stellvertretende Vorsitzende und alle 1. Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des (der) Vorsitzenden, zur Wahl an.

Wiederwahlen sind zulässig.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Gesamtvorstand ist dem Verein für seine Geschäftsführung verantwortlich. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwandt werden.

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Tagesordnung der Versammlungen. Geleitet wird die Versammlung durch den (die) Vorsitzende(n). Bei seiner (ihrer) Verhinderung werden diese Aufgaben durch seine(n) Stellvertreter(in) übernommen.

Der (die) Vorsitzende kann einzelne Aufgaben den übrigen Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates übertragen.

Der (die) Schriftführer(in) erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt die Verhandlungsniederschriften, die in der nächsten Versammlung vorzulesen und vom (von der) Vorsitzenden oder seinem (seiner) Stellvertreter(in) zu unterschreiben sind.

Der (die) Kassierer(in) verwaltet das Vereinsvermögen und ist zuständig für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie für die Kontoführung und Rechnungslegung.

Über alle Kassenvorgänge ist ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Kassenbelege sind fortlaufend aufzubewahren.

## **VI. Versammlungen**

Es ist zu unterscheiden:

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich (möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres) durch den Vorstand einzuberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält;
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Zur Jahreshauptversammlung müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen werden. Anträge zur Tagesordnung müssen beim Vorsitzenden eingereicht werden oder sind mündlich in der Versammlung vorzutragen.

Über die Annahme eines in der Versammlung gestellten Antrages auf die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.

Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe von Gründen, schriftlich erfolgen.

### **§ 9 Gegenstand der Mitgliederversammlung**

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes
- b) den Bericht des (der) Kassierers(in)
- c) den Bericht der Kassenprüfer(innen)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neu- oder Ergänzungswahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer(innen). (Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.)

### **§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlußfassung erfolgt öffentlich.

Die Beschlussfassung muß geheim durchgeführt werden, sofern ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen wie in § 9 a vorgesehen.

Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen.

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Gesamtvorstand.

## **VII. Allgemeines**

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Einen Antrag auf Auflösung des Vereins, der von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden muß, ist auf die Tagesordnung einer hierzu einzuberufenen Versammlung zu setzen, zu welcher mindestens eine Woche vorher eingeladen werden muß.

Die Beschlußfassung über einen solchen Antrag setzt die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder voraus.

Die Abstimmung über den Antrag zur Auflösung hat namentlich zu erfolgen. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Zustimmung von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 12 Auflösung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Wuppertal zur Behebung von Notständen oder Unterstützung gemeinnütziger Zwecke innerhalb des Vereinsbezirks.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 11. 3. 1986 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 7. 3. 1983 außer Kraft.